



Sachbearbeitung	ABI - Ältere, Behinderte und Integration		
Datum	16.04.2013		
Geschäftszeichen	ABI-AL		
Beschlussorgan	Fachbereichsausschuss Bildung und Soziales	Sitzung am 08.05.2013	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 181/13

---

Betreff: Aufnahme von Flüchtlingen in der Stadt Ulm  
- Umstellung auf Geldleistung -

Anlagen: -

**Antrag:**

Der Umstellung vom Sachleistungsprinzip für die Grundleistungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Asylbewerberleistungsgesetz auf Geldleistung zum 01.11.2013 zuzustimmen.

Walter Lang

---

Genehmigt:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des
BM 2,C 2,OB	Gemeinderats:
_____	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

## Sachdarstellung:

Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

---

Finanzielle Auswirkungen:	<b>geringfügige Ersparnis möglich</b>
Auswirkungen auf den Stellenplan:	<b>nein</b>

---

### Ausgangslage:

Wie bereits in der Sitzung des Fachbereichsausschusses Bildung und Soziales am 13.03.2013 (GD 103/13) berichtet, hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) am 18. Juli 2012 entschieden, dass die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) auf ein menschenwürdiges Existenzminimum anzuheben seien. Danach ist rückwirkend ab Januar 2011 die Höhe der Geldleistungen im Anwendungsbereich des AsylbLG entsprechend den Grundleistungen nach den Regelungen des Sozialgesetzbuches (SGB II und XII) zu berechnen.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG werden Grundleistungen (Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege, Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts) für in Aufnahmeeinrichtungen untergebrachte Flüchtlinge grundsätzlich durch Sachleistungen abgedeckt.

Eine Expertengruppe – unter Leitung des Integrationsministeriums – hat Eckpunkte für das künftige Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) erarbeitet. Demnach soll künftig der Vorrang des Sachleistungsprinzips in § 7 Abs. 9 FlüAG gestrichen werden. Für die Übergangszeit bis zur Novellierung des FlüAG wurden die "Vorläufigen Anwendungshinweise des Integrationsministeriums zur Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes" mit Wirkung ab dem 02.08.2012 neu gefasst. Eine Empfehlung regt an, dass – abgesehen von der weiterhin als Sachleistung zu gewährenden Unterkunft und den damit zusammenhängenden Leistungen (wie Heizung, Strom und Wasser) – Leistungen nach dem AsylbLG nun auch Flüchtlingen in vorläufiger Unterbringung als Geldleistungen erbracht werden dürfen, soweit dies zulässig ist.

Bundesweit gibt es sehr unterschiedliche Formen der Leistungsgewährung. Reine Geldleistungen werden heute bereits flächendeckend in 6 Bundesländern gewährt.

### Situation in Baden-Württemberg

Nach den "Vorläufigen Anwendungshinweisen des Integrationsministeriums zur Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG)" vom 02.08.2012 ist es den unteren Aufnahmebehörden nunmehr freigestellt, unter den anderweitigen Leistungsformen diejenige zu wählen, die unter humanitären, wirtschaftlichen und verwaltungspraktischen Gesichtspunkten sachgerecht erscheint.

Danach können auch Flüchtlinge in vorläufiger Unterbringung künftig Grundleistungen im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG grundsätzlich als Geldleistung erhalten, wenn dies im Vergleich zu anderen Formen der Leistungsgewährung wie Wertgutscheinen oder anderen unbaren Abrechnungsformen als erforderlich erachtet wird.

Mit dem vorliegenden Eckpunktepapier, das auch Ausfluss der Koalitionsvereinbarung der grün-roten Landesregierung ist, strebt das Land eine Verbesserung der Integrationsfähigkeit der Flüchtlinge an. Sie könnten damit selbstbestimmt finanzielle Entscheidungen treffen und ihre Tagesstruktur besser gestalten.

Derzeit ist die Situation in Baden-Württemberg (noch) unterschiedlich. Aktuell haben sich bereits mehrere Stadt- und Landkreise [Tübingen, Ostalbkreis, Stuttgart, Heidelberg, Biberach, Reutlingen (01.05.2013) und der Alb-Donau-Kreis (01.05.2013)] entschieden, dass sie auf Geldleistungen umsteigen wollen bzw. umgestiegen sind.

#### Situation in der Stadt Ulm

In der Stadt Ulm werden seit Jahren die Leistungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG über die „Service Card Ulm“ bereitgestellt, die bereits eine (zulässige) Ausnahme vom Sachleistungsprinzip des § 7 Abs. 9 FlüAG darstellt. Nachdem der Barbetrag nach § 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG schon heute als Geldleistung auf Girokonten überwiesen wird, und in der Anschlussunterbringung die Leistungen ebenfalls als Geldleistung erbracht werden, ist es nur folgerichtig, auch beim physischen Existenzminimum vorläufig untergebrachter Flüchtlinge von der Möglichkeit der Geldleistung Gebrauch zu machen.

Die Vorteile sind demnach:

- Leistungsgewährung „aus einer Hand“ – Leistungsvoraussetzungen müssen nicht doppelt geprüft und in verschiedenen Systemen erbracht werden.
- Die Leistung muss nicht monatlich veranlasst werden; die Verwaltungsabläufe bei der Zahlbarmachung erfolgen schneller
- Steuerung der Leistungsgewährung ausschließlich über die Befristungen im eingesetzten EDV-Verfahren
- Geringere Fehleranfälligkeit und weniger Reklamationen wegen nicht nutzbarer Chipkarten (PIN, Beschädigungen usw.)
- Einsparung bei den Verwaltungskosten von bis zu 10.000 € (Kosten für den Chipkartenanbieter)
- Höhere Wertschätzung und geringere Stigmatisierung in der Öffentlichkeit (insb. in den Geschäften)
- Vorteile bei der sozialen Integration

Es gibt allerdings auch Nachteile:

- Gefahr der Mittellosigkeit während des laufenden Monats mit anschließender Überbrückungsleistung
- Fehlende Kontrollmöglichkeit über die tatsächliche Verwendung (Begünstigung von missbräuchlichem oder unwirtschaftlichem Verhalten)

Bei offensichtlich missbräuchlichem Verhalten und in Fällen, wo noch kein Girokonto eingerichtet ist, müssen, wie bei anderen Sozialleistungen (nach dem SGB XII), die Leistungen über Gutscheine bzw. Barschecks erbracht werden.

Die Verwaltung schlägt nunmehr vor, auf der Grundlage von § 2 Abs. 2 AsylbLG den Vertrag mit der Fa. Edenred „über die Einführung der Prepaid-Karte „Service Card Ulm“ vom 16.08.2012 zum 31.10.2013 zu kündigen und ab dem 01.11.2013 - abgesehen von der Unterkunft und den damit zusammenhängenden Leistungen - die Grundleistungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG auch den Flüchtlingen in vorläufiger Unterbringung als Geldleistung zu erbringen.